

# Verkaufs- und Lieferbedingungen der deutschen Unternehmen der HARTING Technologiegruppe

zur Verwendung gegenüber Unternehmern

## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen dem Besteller und dem Lieferer geschlossenen Verträge und daraus erwachsender Pflichten. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die der Lieferer nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Lieferer unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Bestellung vorbehaltlos ausführt. Die Parteien werden Vertragsabschlüsse und Vereinbarungen sowie Nebenabreden – insbesondere, soweit sie von diesen Bedingungen abweichen –, die nicht in Schriftform erklärt werden, schriftlich bestätigen.
2. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch bei Verkäufen auf der Grundlage einer Handelsklausel, insbesondere der Incoterms. Bei Lieferungen auf der Grundlage einer der Vertragsformeln der Incoterms sind die jeweils geltenden Incoterms maßgebend. Die Handelsklauseln gelten jedoch nur insoweit, als in diesen Bedingungen oder in besonderen Vereinbarungen keine anderen Regelungen getroffen worden sind.
3. Ist eine Bestellung als Angebot i.S.v. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann der Lieferer dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen. Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht individuell etwas anderes vereinbart wurde.

## II. Umfang der Lieferpflicht / Mindermengen

1. Der Lieferer behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an allen Unterlagen wie Kalkulationen, Abbildungen oder Zeichnungen, die dem Besteller anlässlich der Verhandlung oder Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt werden, ausdrücklich vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind oder für den Besteller erkennbar vertraulichen Charakter haben. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Lieferers dürfen Angebote und die dazugehörigen Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, Zeichnungen und Muster etc. sind auf Verlangen herauszugeben.
  2. Der Lieferer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies dem Besteller zumutbar ist. Bei Bestellungen von Mindermengen ist der Lieferer berechtigt, die Bestellmenge auf die kleinste Verpackungseinheit zu erhöhen, soweit dies dem Besteller zumutbar ist.
- Bei Sonderfertigungen sind darüber hinaus Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 Prozent für den Besteller bindend. Dies gilt, wenn Teillieferungen von bestimmter Menge vereinbart sind, auch für die einzelne Teillieferung.

## III. Versand / Verpackung

1. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Bestellers („ab Werk“). Der Lieferant ist bemüht, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Bestellers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung – gehen zu Lasten des Bestellers. Die Anzeige der Versandbereitschaft steht dem Versand gleich.
2. Auf Wunsch des Bestellers erfolgt eine Verpackung der Ware mit bester Sorgfalt, der Versand nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit des Lieferers. In diesem Fall trägt der Besteller die Kosten.
3. Wird auf Wunsch des Bestellers oder durch sein Verschulden der Versand oder die Zustellung gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin verzögert, so lagert der Lieferer die Waren auf Kosten und Gefahr des Bestellers für diesen. In diesem Fall beträgt das zu entrichtende Lagergeld 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, beginnend mit dem auf die Anzeige der Versandbereitschaft folgenden Monat.
4. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferer gegen Verlust, Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
5. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden vom Lieferer nicht zurückgenommen; ausgenommen hiervon sind Euro - Paletten. Der Besteller hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

## IV. Preise

1. Preise gelten nur für den jeweils bestätigten Auftrag, ab Werk, ausschließlich Verpackungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes bestimmt wird. Ihre Angabe erfolgt in EURO und versteht sich netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Rechnungen des Lieferers sind netto ohne Abzug von Skonti zu zahlen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
2. Übersteigt die vereinbarte Lieferfrist zwei Monate ab Vertragsschluss, behält sich der Lieferer das Recht vor, Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kosten- senkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisveränderungen eintreten. Die Änderungen werden dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen.

## V. Zahlungsbedingungen / Aufrechnung / Zurückbehaltung

1. Der Kaufpreis ist innerhalb von 10 Tagen ab Versendung der Rechnung (Rechnungsdatum) zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wird die Ware erst nach Erhalt der Rechnung beim Besteller oder der vereinbarten Anlieferstelle abgeliefert, beginnt die vorstehend genannte Zahlungsfrist erst mit Erhalt der Ware. Zahl der Besteller nicht innerhalb der genannten Frist, tritt Zahlungsverzug ein.
2. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Lieferer berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen Verzugszinsen für das Jahr in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz sowie etwaige weitere Schäden geltend zu machen. Zahlt der Besteller nicht bei Fälligkeit den Kaufpreis und liegt kein Zahlungsverzug vor, hat der Lieferer Anspruch auf Fälligkeitszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber in Höhe von 5 % für das Jahr (§§ 352, 353 HGB).
3. Wechsel werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung, vorbehaltlich ihrer Diskontierungsmöglichkeit angenommen; Diskontospesen hat der Besteller ohne Abzug innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntgabe zu zahlen. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferer anerkannt sind. Zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist er außerdem nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## VI. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs des Vertragsgegenstandes geht auf den Besteller über, sobald die betriebsbereite Sendung dem Besteller, dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ordnungsgemäß übergeben wird. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
2. Bei Versand- und Zustellungsverzögerungen auf Wunsch des Bestellers oder aufgrund seines Verschuldens geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs vom Tage der Versandbereitschaft an für die Dauer der Verzögerung auf den Besteller über. Der Lieferer ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen und Kosten des Bestellers entsprechende Versicherungen zu bewirken.
3. Im Übrigen geht mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.
4. Bei Überlassung von Software im Sinne der Abschnitt XII dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen mittels elektronischer Kommunikationsmedien (z. B. über das Internet) geht die Gefahr über, wenn die Software den Einflussbereich des Lieferers (z. B. beim Download) verlässt.

## VII. Eigentumsverbleib

1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Lieferers (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen des Lieferers aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.
2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seine Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer ordnungsgemäß erfüllt und sich insbesondere nicht im Zahlungsverzug befindet. Zur Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten und schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten des Be-

stellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzlich angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und die Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Nachfristsetzung bleiben unberührt. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

4. In Höhe des Faktura - Endbetrages aller Forderungen des Lieferers tritt der Besteller bereits jetzt an den Lieferer zur Sicherung alle Forderungen ab, die ihm aus dem Weiterverkauf der verarbeiteten und unverarbeiteten Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Besteht zwischen dem Besteller und seinem Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich die Vorausabtretung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo. Der Lieferer nimmt die Abtretung an.
5. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderungen nach der Abtretung ermächtigt. Hiervon bleibt die Befugnis des Lieferers zur Einziehung der Forderungen unberührt; er wird die Forderungen jedoch nicht einziehen, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtung aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen, deren Schuldner und alle zum Einzug erforderlichen Angaben mitteilt, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung anzeigt.
6. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird in jedem Fall für den Lieferer vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder verbunden wird, erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura - Endbetrag inkl. der ges. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten oder verbundenen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- Im Falle der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Sachen erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura - Endbetrag inkl. der ges. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers in Folge der Vermischung oder Verbindung als Hauptsache anzusehen, sind sich der Besteller und der Lieferer einig, dass der Besteller dem Lieferer anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nimmt der Lieferer hiermit an. Das so entstandene Allein- oder Miteigentum des Lieferers an einer Sache verwahrt der Besteller für den Lieferer unentgeltlich. Der Besteller tritt dem Lieferer auch die Forderungen zur Sicherung ab, die durch die Verbindung des Vertragsgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
7. Der Besteller hat die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln, sie von übrigen Waren getrennt zu verwahren oder deutlich als Vorbehaltsware des Lieferers zu kennzeichnen und auf eigene Kosten ausreichend gegen Schäden, insbesondere Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, abgetretenen Forderungen und sonstigen Sicherheiten hat der Besteller den Lieferer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Die Kosten außergerichtlicher Bemühungen um Freigabe und Rückbeschaffung trägt der Besteller. Dies gilt auch für die Kosten einer berechtigten gerichtlichen Intervention, wenn diese von dem Dritten nicht beigesteuert werden können.
9. Soweit der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 15% übersteigt, ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Lieferers verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferer.

## VIII. Lieferfrist, Lieferverzug, höhere Gewalt, Annahmeverzug

1. Liefertermine oder -fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die vom Lieferer angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn technische Fragen geklärt sind und schriftliche Übereinstimmung über die Bestellung vorliegt. Ebenso hat der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen, insbesondere erforderliche Unterlagen und beizustellende Materialien rechtzeitig zu liefern, Freigaben und sonstige Genehmigungen zu erteilen und die vereinbarten Zahlungsbedingungen zu erfüllen.
2. Im Falle höherer Gewalt, wie z.B. Feuer, Krieg oder Arbeitskampf, und sonstigen unvorhersehbaren oder unabwendbaren schädigenden Ereignissen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Lieferfrist um einen entsprechenden Zeitraum. Dies gilt auch für verspätete Anlieferungen wesentlicher Roh- oder Fertigungsmaterialien und sonstiger notwendiger Bauteile, soweit die Verspätung nicht vom Lieferer zu vertreten ist. In diesen Fällen wird der Lieferer dem Besteller unverzüglich Mitteilung von der Verspätung machen. Im Übrigen wird in diesen Fällen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender tatsächlicher Unmöglichkeit der Ausführung, Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses hat der Lieferer dem Besteller von seiner Rücktrittsabsicht unverzüglich Mitteilung zu machen, und zwar auch dann, wenn mit dem Besteller zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart wurde. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.
3. Für die Haftung des Lieferers wegen Lieferverzugs gelten die Bestimmungen im Abschnitt XI. entsprechend. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Bestellers, die ihm neben dem Schadenersatzanspruch wegen eines vom Lieferer zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.
4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist der Lieferer berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Besteller Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt.

## IX. Entgegennahme und Erfüllung

1. Bestellte Erzeugnisse sind insbesondere bei kundenspezifischen Produkten, auch wenn sie unwesentliche, die Funktion des Erzeugnisses nicht beeinträchtigende Abweichungen aufweisen, vom Besteller entgegengenommen bzw. abzunehmen.
2. Soweit Lieferung „ab Werk“ vereinbart ist, gilt die dem Besteller gemeldete Versandbereitschaft der vertragsgemäßen Ware als Erfüllung des Liefervertrages. Soweit Lieferung „frei Haus“ vereinbart ist, gilt die Leistung des Lieferers als erfüllt, sobald dem Besteller oder seinem Erfüllungsgehilfen die Ware übergeben wird.

## X. Gewährleistung

1. Mängelansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er seinen Untersuchungs- und Rügeobligationen nach § 377 HGB nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Besteller hat eingehende Lieferungen des Lieferers unverzüglich zu untersuchen und Sachmängel unverzüglich nach Eingang der Waren bzw. nach Entdeckung des Sachmangels schriftlich zu rügen.
2. Garantien gelten nur als solche, wenn sie ausdrücklich so bezeichnet und unmissverständlich als solche erkennbar sind.
3. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache innerhalb angemessener Frist berechtigt (Nacherfüllung). Im Falle der Mangelbeseitigung ist er verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gebracht wurde. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen und Schäden vom Besteller ersetzt zu verlangen, wenn der Besteller erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, sondern die Ursache des gerügten Symptoms in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt.
4. Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß Abschnitt XI. - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
5. Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von

Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers beruhen. Ferner haftet der Lieferer für die Verletzung einer übernommenen Garantie sowie für von ihm zu vertretende Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens. Die Schadenersatzhaftung ist auch im Rahmen von Nr. 4 auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit dem Lieferer keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, der Lieferer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt oder dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht.

**6.** Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, sowie nicht für natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

**7.** Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen, insbesondere Garantien, getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 3 entsprechend.

**8.** Ist der Besteller berechtigt, einerseits vom Lieferer Nacherfüllung und andererseits vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung bzw. Aufwendungsersatz zu verlangen, kann der Lieferer den Besteller auffordern, seine Rechte innerhalb einer vom Lieferer gesetzten angemessenen Frist auszuüben. Übt der Besteller seine Rechte nicht fristgerecht aus, so kann er Schadensersatz statt der Leistung und/oder Rücktritt erst nach erfolglosem Ablauf einer von ihm erneut zu bestimmenden angemessenen Frist verlangen.

**9.** Für zeitlich unbefristet überlassene Software nach Abschnitt XII dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen gilt ergänzend Folgendes:

Als Sachmangel der Software gelten nur vom Besteller nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der Spezifikation. Ein Sachmangel liegt jedoch nicht vor, wenn er in der dem Besteller zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung für den Besteller zumutbar ist. Der Mangel und die entsprechende Datenverarbeitungs-umgebung sind darin möglichst genau zu beschreiben.

Sachmängelansprüche bestehen nicht

- bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
- bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
- bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Besteller oder Dritte entstehen,
- bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,
- für vom Besteller oder von Dritten vorgenommene Änderungen und die daraus entstehenden Folgen,
- für vom Besteller oder einem Dritten über eine vom Lieferer dafür vorgesehene Schnittstelle hinaus erweiterte Software,
- für den Fall, dass sich die überlassene Software mit der vom Besteller verwendeten Datenverarbeitungs-umgebung nicht verträglich, es sei denn, der Lieferer hat diese geprüft und die Verträglichkeit und Funktionalität der Software hierfür ausdrücklich bestätigt.

Sofern der Lieferer keine andere Art der Nacherfüllung wählt, erfolgt die Nacherfüllung durch Beseitigung des Sachmangels der Software wie folgt:

(aa) Der Lieferer wird als Ersatz einen neuen Ausgabestand (Update) oder eine neue Version (Upgrade) der Software überlassen, soweit beim Lieferer vorhanden oder mit zumutbarem Aufwand beschaffbar. Hat der Lieferer dem Besteller eine Mehrfachlizenz eingeräumt, darf der Besteller von dem als Ersatz überlassenen Update bzw. Upgrade eine der Mehrfachlizenz entsprechende Anzahl von Vervielfältigungen erstellen.

(bb) Bis zur Überlassung eines Update bzw. Upgrade stellt der Lieferer dem Besteller eine Zwischenlösung zur Umgehung des Sachmangels bereit, soweit dies bei angemessenem Aufwand möglich ist und der Besteller wegen des Sachmangels unaufschiebbare Aufgaben nicht mehr bearbeiten kann.

(cc) Ist ein gelieferter Datenträger oder eine Dokumentation mangelhaft, so kann der Besteller nur verlangen, dass der Lieferer diese durch mangelfreie ersetzt.

(dd) Die Beseitigung des Sachmangels erfolgt nach Wahl des Lieferers beim Besteller oder beim Lieferer. Wählt der Lieferer die Beseitigung beim Besteller, so hat der Besteller Hard- und Software sowie sonstige Betriebszustände (einschließlich erforderlicher Rechenzeit) mit geeignetem Bedienungspersonal zur Verfügung zu stellen. Der Besteller hat dem Lieferer die bei ihm vorhandenen zur Beseitigung des Sachmangels benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

**10.** Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.

**11.** Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Abschnitt XI. Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt X geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

**12.** Für die Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen des Bestellers wegen Mängel – einschließlich mangelbedingter Schadensersatzansprüche – gilt eine Verjährungsfrist von 12 Monaten nach Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 I 1 Nr. 2, 479 I und 634a I Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Verletzung von übernommenen Garantien. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn von Fristen finden Anwendung.

## **XI. Schadensersatz**

**1.** Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit sie über das in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen beschriebene Maß hinausgehen.

**2.** Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für eigenes Verschulden und das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen garantierter Beschaffenheiten der Waren sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Hat der Lieferer eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wegen leichter Fahrlässigkeit zu vertreten, ist seine Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne dieser Haftungsbeschränkungsklausel sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut. Mit den vorstehenden Bestimmungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers nicht verbunden.

**3.** Soweit dem Besteller nach diesem Abschnitt XI Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese innerhalb eines Jahres. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

**4.** Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Besteller ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

## **XII. Softwarenutzung, Softwarelieferung**

**1.** Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Das Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Zeitraum begrenzt, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet.

**2.** Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich ihrer Kopien bleiben beim Lieferer bzw. bei dessen Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist

nicht zulässig.

**3.** Dieser Abschnitt XII. findet ausschließlich Anwendung auf die Überlassung von Standard-Software, die als Teil einer oder im Zusammenhang mit einer Lieferung der zugehörigen Hardware zur Nutzung überlassen wird (im Folgenden „Software“ genannt), sowie auf die gesamte Lieferung, soweit eine Pflichtverletzung oder Leistungsstörung ihre Ursache in der Software hat. Im Übrigen gelten für die Hardware ausschließlich die übrigen Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Auf Firmware finden die Bestimmungen zur „Software“ gemäß diesem Abschnitt XII. keine Anwendung.

**4.** Der Lieferer übernimmt, soweit nicht ausdrücklich im Vertrag mit dem Besteller etwas Anderes vereinbart ist, keine Verpflichtung zur Erbringung von Software-Service-Leistungen. Diese bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

**5.** Wenn eine Dokumentation überlassen wird, so umfasst der Begriff „Software“ im Folgenden auch die Dokumentation im vertraglich vereinbarten Umfang.

**6.** Soweit das Nutzungsrecht zeitlich befristet eingeräumt wird, gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen: Der Besteller darf die Software nur mit der in den Vertragsunterlagen (z. B. Software-Produktschein) genannten Hardware nutzen, in Ermangelung einer solchen Nennung mit der zusammen mit der Software gelieferten zugehörigen Hardware. Die Nutzung der Software mit einem anderen Gerät bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferers und bewirkt im Fall der Nutzung der Software mit einem leistungsfähigeren Gerät den Anspruch des Lieferers auf eine angemessene Zusatzvergütung; dies gilt nicht, soweit und solange der Besteller die Software wegen eines Defektes des vereinbarten Gerätes vorübergehend mit einem Ersatzgerät im vereinbarten Umfang nutzt.

**7.** Die Überlassung der Software erfolgt ausschließlich in maschinenlesbarer Form (object code), sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist oder die Überlassung der Software im Quellcode aufgrund der Einbeziehung von Open Source-Software gemäß Abschnitt XII Ziffer 12 vorgesehen ist.

**8.** Der Besteller darf von der Software nur eine Vervielfältigung erstellen, die ausschließlich für Sicherungszwecke verwendet werden darf (Sicherungskopie). Im Übrigen darf der Besteller die Software nur im Rahmen einer Mehrfachlizenz gemäß Ziffer 13 vervielfältigen.

**9.** Der Besteller ist außer in den Fällen des § 69e Urheberrechtsgesetz (Dekompilierung) nicht berechtigt, die Software zu ändern, zurückzuentwickeln, zu übersetzen oder Teile herauszulösen. Der Besteller darf alphanumerische und sonstige Kennungen von den Datenträgern nicht entfernen und hat sie auf jede Sicherungskopie unverändert zu übertragen. Im Übrigen ist der Besteller nur im gesetzlichen Umfang (§ 69 a ff. UrhG) berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu überarbeiten, zu übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umzuwandeln. Zur Entfernung oder Änderung der Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, ist der Besteller ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers nicht berechtigt.

**10.** Der Besteller darf das Nutzungsrecht an der Software nur zusammen mit dem Gerät oder dem gelieferten Datenträger, mit dem zusammen er mit der Software vom Lieferer erworben hat, an Dritte weitergeben. Im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte hat der Besteller sicherzustellen, dass dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Software eingeräumt werden, als dem Besteller nach diesem Abschnitt XII zustehen, und dem Dritten mindestens die bezüglich der Software bestehenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag auferlegt werden. Hierbei darf der Besteller keine Kopien der Software zurückbehalten. Überlässt der Besteller die Software einem Dritten, so ist der Besteller für die Beachtung etwaiger Ausführerformnisse verantwortlich und hat den Lieferer insoweit von Verpflichtungen freizustellen.

**11.** Soweit dem Besteller Software überlassen wird, für die der Lieferer nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Abschnitt XII die zwischen dem Lieferer und seinem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen.

**12.** Falls und soweit dem Besteller Open Source Software überlassen wird, gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Abschnitt XII die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. Der Lieferer überlässt dem Besteller in diesem Fall auf Verlangen den Quellcode, soweit diese Nutzungsbedingungen eine Herausgabe des Quellcodes vorsehen. Der Lieferer wird in den Vertragsunterlagen auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Fremdsoftware und Open Source Software hinweisen sowie die Nutzungsbedingungen auf Verlangen zugänglich machen. Bei Verletzung dieser Nutzungsbedingungen durch den Besteller ist neben dem Lieferer auch dessen Lizenzgeber berechtigt, die daraus entstehenden Ansprüche und Rechte im eigenen Namen geltend zu machen.

**13.** Zur Nutzung der Software an mehreren Geräten oder zeitgleich an mehreren Arbeitsplätzen bedarf der Besteller eines gesondert zu vereinbarenden Nutzungsrechts. Gleiches gilt für die Nutzung der Software in Netzwerken, auch wenn hierbei eine Vervielfältigung der Software nicht erfolgt. In den vorgenannten Fällen (im Folgenden einheitlich „Mehrfachlizenz“ genannt) gelten zusätzlich und vorrangig zu den vorstehenden Regelungen nach diesem Abschnitt XII. die nachfolgenden Buchstaben (aa) und (bb):

(aa) Voraussetzung für eine Mehrfachlizenz ist eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Lieferers über die Anzahl der zulässigen Vervielfältigungen, die der Besteller von der überlassenen Software erstellen darf, und über die Anzahl der Geräte bzw. Arbeitsplätze, an denen die Software genutzt werden darf. Für Mehrfachlizenzen von zeitlich befristeter Software gilt, dass die Mehrfachlizenzen vom Besteller nur dann auf Dritte übertragen werden dürfen, wenn sie insgesamt und mit allen Geräten, auf denen die Software eingesetzt werden darf, übertragen werden.

(bb) Der Besteller wird die ihm vom Lieferer zusammen mit der Mehrfachlizenz übermittelten Hinweise zur Vervielfältigung beachten. Der Besteller hat Aufzeichnungen über den Verbleib aller Vervielfältigungen zu führen und dem Lieferer auf Verlangen vorzulegen.

## **XIII. Muster und Unterlagen des Bestellers**

**1.** Soweit keine gegenteiligen Vereinbarungen getroffen sind, werden Muster nur entgeltlich geliefert und sind im Übrigen nur annähernd maßgebend.

**2.** Soweit der Besteller Zeichnungen, Unterlagen oder andere Informationen zur Verfügung stellt, so steht er dafür ein, dass durch die vertragsgemäße Verwendung dieser Zeichnungen, Unterlagen oder andere Informationen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

## **XIV. Vorbehalt, Endverbleibserklärung**

**1.** Der Abschluss der Einzelverträge und die jeweilige Vertragserfüllung durch die Parteien steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften, insbesondere Exportkontrollvorschriften, entgegenstehen.

**2.** Der Kunde verpflichtet sich, auf Anfrage eine verbindliche Endverbleibserklärung im Sinne der gültigen Exportkontrollvorschriften abzugeben.

## **XV. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht**

**1.** Erfüllungsort für alle Leistungen einschließlich Rücklieferung ist, soweit nicht anders vereinbart Espelkamp.

**2.** Örtlich und international zuständiger Gerichtsstand ist das am Sitz des Lieferers zuständige Amts- oder Landgericht, und zwar auch für Scheck- und Wechselklagen und für Ansprüche, die im Rahmen des Mahnverfahrens geltend gemacht werden. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen oder als aktiv oder passiv Beteiligter ein Schiedsgerichtsverfahren nach Maßgabe des Abschnittes XVI zu wählen. Als künftiger Beklagter oder in sonstiger Weise passiv Beteiligter eines gerichtlichen Verfahrens ist der Lieferer jedoch verpflichtet, sein Wahrecht nach Satz 2 dieses Absatzes auf Aufforderung des Bestellers bereits vorprozessual unverzüglich auszuüben.

**3.** Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

## **XVI. Schiedsgericht**

Soweit sich der Lieferer für die Entscheidung von Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht entscheidet, so wird hierüber nach der Schiedsgerichtsordnung der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, bestimmt sich der Gerichtsstand nach vorstehendem Abschnitt XV, Abs. 2; Gerichtssprache ist deutsch.

## **XVII. Übertragbarkeit des Vertrages**

Der Besteller darf seine Vertragsrechte nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers auf Dritte übertragen.